



FLORA + FAUNA
Partnerschaft

Bodenwöhrstr. 18a
93055 Regensburg
tel. 0941 – 64 71 96
web www.ff-p.eu

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bebauungsplan Brunnäcker II in Teublitz Landkreis Schwandorf



Auftraggeber
Stadt Teublitz
Platz der Freiheit 7
93158 Teublitz

Bearbeiter
Dipl.-Biol. Robert Mayer
Dipl.-Biol. Dr. Martin Leipold
Dipl.-Biol. Dr. Simone Tausch
Dipl.-Biol. Gisela Ludačka
Dipl.-Geogr. Martin Gabriel

Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsinhalt.....	3
2.	Datengrundlagen	4
3.	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen.....	4
4.	Wirkungen des Vorhabens.....	4
4.1.	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	4
4.2.	Anlagenbedingte Wirkprozesse.....	4
4.3.	Betriebsbedingte Wirkprozesse.....	4
5.	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	5
5.1.	Verbotstatbestände.....	5
5.1.1.	Schädigungsverbot.....	5
5.1.2.	Tötungs- und Verletzungsverbot.....	5
5.1.3.	Störungsverbot.....	5
5.1.4.	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	5
5.1.5.	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	6
5.1.5.1.	Säugetiere	6
5.1.5.1.1.	Fledermäuse.....	6
5.1.5.1.2.	Haselmäuse.....	9
5.1.5.2.	Reptilien	10
5.1.5.3.	Amphibien.....	10
5.1.5.4.	Libellen	10
5.1.5.5.	Käfer.....	10
5.1.5.6.	Tagfalter	10
5.1.5.7.	Schnecken und Muscheln	10
5.1.5.8.	Ameisen.....	10
5.1.6.	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 12	
5.2.	Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
5.3.	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	15
6.	Gutachterliches Fazit	15
7.	Literaturverzeichnis.....	16
8.	Anhang.....	17
8.1.	Baumhöhlenkartierung.....	17

1. Prüfungsinhalt

Anlass und Aufgabenstellung

Für den Entwurf des Bebauungsplans „Brunnacker II“ in Teublitz wurde zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt.

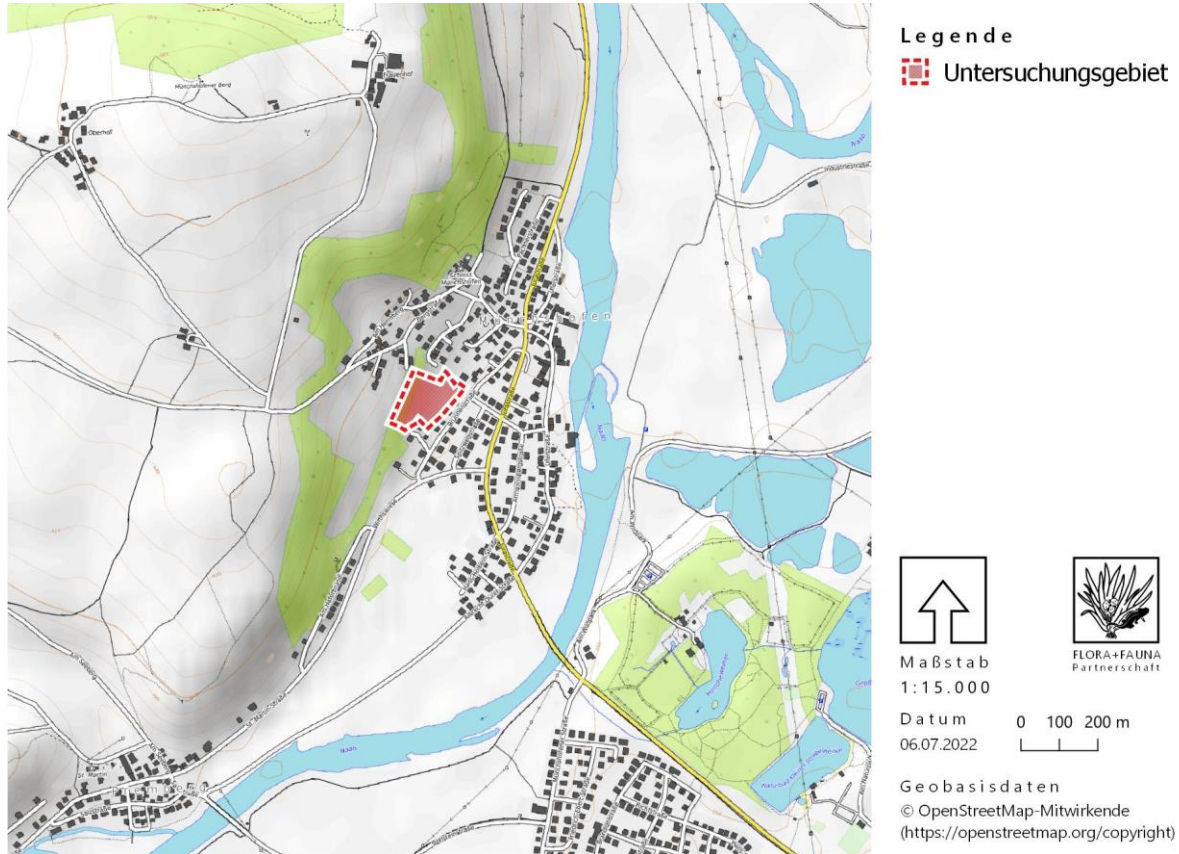


Abbildung 1: Untersuchungsgebiet

In der vorliegenden saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis: Die artenschutzrechtlichen Regelungen bezüglich der "Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen sind im allgemeinen Erläuterungsbericht dargestellt.

2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Erhebung von Brutvögeln in 7 Durchgängen im Jahr 2022
- Erhebung von Haselmäusen 2021-2022
- Erhebung von Fledermäusen mit Batcorder
- Erhebung von Reptilien in 3 Durchgängen
- Erhebung von Biotopbäumen

3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die „Arbeitshilfe – Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung -Prüfungsablauf“ des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Stand: 02/2020) sowie auf die vom Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit herausgegebenen "Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Straßenbau (saP)" (Stand; 02/2022).

4. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

4.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Störungen durch Baubetrieb, Personen und Fahrzeuge

4.2. Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Nahrungshabitaten verschiedener Tierarten

4.3. Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Wohnbetrieb, Personen, Fahrzeuge, Haustiere

5. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1. Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

5.1.1. Schädigungsverbot

(s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

5.1.2. Tötungs- und Verletzungsverbot

(für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

5.1.3. Störungsverbot

(s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

5.1.4. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL kommen im Wirkraum der Maßnahme nicht vor.

5.1.5. Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

5.1.5.1. Säugetiere

5.1.5.1.1. Fledermäuse

Zur Ermittlung von Fledermausvorkommen im Wirkungsbereich der Maßnahme wurde in 2 Phasen über jeweils 3 Nächte mittels 4 Batcordern (ecoObs GmbH, 2.0, 3.0, 3.1) Fledermausrufe aufgezeichnet. Die Auswertung der Rufe erfolgte mit den Programmen bcAdmin 4,2 und batIdent 1.5. Die automatisch ausgewerteten Aufnahmen wurden im Anschluss mit dem Programm bcAnalyse 3 Pro überprüft. Zusätzlich wurde das Gebäude Brunnenstraße 12 auf Spuren einer Besiedlung durch Fledermäuse untersucht.

Tabelle 1: Dokumentation der Aufnahmen

Datum	Zeit
20.09.21	19:30 – 07:00
25.05.22	19:30 – 07:00

Insgesamt wurden 609 Rufsequenzen aufgezeichnet, die 10 Arten zugeordnet werden konnten.

Tabelle 2: Nachgewiesene prüfungsrelevante Säugetierarten

Dt. Artname (Wiss. Artname)	RL B	RL D	Ver- ant	EHZ	Summe	BC 01	BC 02	BC 03	BC 04
Mopsfledermaus (<i>Barbastella barbastellus</i>)	3	2	!	U1	10	10	0	0	0
Nordfledermaus (<i>Eptesicus nilssonii</i>)	3	3		U1	260	204	13	18	25
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	*	*		U1	19	11	1	4	3
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	*	*		FV	3	1	0	0	2
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	*	*	!	FV	2	2	0	0	0
Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	*	V		U1	121	118	0	2	1
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)	*	*		U1	41	28	1	0	12
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	*	*		FV	145	112	0	0	33
Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>)	V	*		FV	3	3	0	0	0
Zweifarbflodermäuse (<i>Vespertilio murinus</i>)	2	D		U1	5	4	1	0	0
Summe der Rufe					609	493	16	24	76
Summe Sekunden					456	376	9	11	60

grün = beziehen bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten

gelb = typische Gebäudefledermäuse, die auch Quartiere in Baumhöhlen und Spalten beziehen

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2017, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet, ♦ = nicht bewertet, D = Daten unzureichend
Verant = Verantwortlichkeit Deutschlands (aus RLD 2020): ! = in besonderem Maße verantwortlich
EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands (BfN, 2019): FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt
grün = beziehen bevorzugt Quartiere in Baumhöhlen und Spalten
gelb = typische Gebäudefledermäuse, die auch Quartiere in Baumhöhlen und Spalten beziehen



Abbildung 2: Lage der Batcorderstandorte im Untersuchungsgebiet

Fledermäuse (Mopsfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland u. Bayern: siehe Tabelle 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich: siehe Tabelle 2

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns: siehe Tabelle 2

Die aufgeführten Arten beziehen Sommer- bzw. Fortpflanzungsquartiere in Baumhöhlen und -spalten.

Lokale Population:

Die lokalen Populationen werden mit gut bewertet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei einer Fällung von Biotopbäumen (siehe Anhang) werden potentiell Quartiere zerstört, dabei kann es auch zur Tötung oder Verletzung von Individuen kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Fällung von Biotopbäumen im Zeitraum Oktober – Februar, jedoch möglichst im Oktober, ökolog. Begleitung erforderlich
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Pro gefällttem Höhlenbaum werden vor der Fällung 3 Fledermauskästen im nahen Umfeld angebracht

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko liegt nicht vor.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da keine Fällarbeiten im Sommer erfolgen, sind Störungen von Fortpflanzungsstätten nicht signifikant.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.1.5.1.2. Haselmäuse

Zur Erfassung der Haselmäuse wurden am 20.09.2021 40 Haselmaustuben im Untersuchungsgebiet ausgebracht. Die Kontrolle der Tuben erfolgte an 4 Terminen: 06.11.2021, 16.05., 11.06. und 05.07.2022.

In keiner Haselmaustube wurden Haselmäuse und/ oder deren Nistmaterial gefunden.

Tabelle 3: Gefährdung, Schutz und Erhaltungszustand der Haselmaus

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	Schutz	EHZ
Haselmaus	<i>Muscardinus avenallarius</i>	*	G	sg	U1

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

RLB = Rote Liste Bayern 2017, RLD = Rote Liste Deutschland 2009, Rote Liste Kategorien: * = keine Gefährdung, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt (FFH Anhang IV Art): sg = streng geschützt;

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BfN, 2019), U1 = ungünstig-unzureichend



Abbildung 3: Lage der Haselmaustuben im Untersuchungsgebiet

5.1.5.2. Reptilien

Es erfolgten gezielte Suchen nach Reptilien in 3 Durchgängen. Es konnte kein Nachweis getätigt werden.

Tabelle 4: Dokumentation der Begehungen

Datum	Zeit	Wetter	Ergebnis
16.05.22	09:00 – 10:00	18 °C – 21 °C, sonnig, windstill	Kein Fund
11.06.22	09:15 – 10:15	19 °C – 23 °C, sonnig, windstill	Kein Fund
05.07.22	13:00 – 14:00	22 °C – 23 °C, sonnig, teilweise leicht bewökt	Kein Fund

5.1.5.3. Amphibien

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.4. Libellen

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.5. Käfer

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.6. Tagfalter

Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.7. Schnecken und Muscheln



Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-RL können anhand der bekannten Verbreitung und/oder aufgrund der Habitatausstattung ausgeschlossen werden.

5.1.5.8. Ameisen

Im Rahmen der Kartierungen anderer Tiergruppen wurde am Waldrand ein Ameisenhaufen festgestellt. Eine Artbestimmung erfolgte dabei nicht.

Der Ameisenhaufen muss fachkundig in einen geeigneten Bereich umgesetzt werden.



Legende
 Untersuchungsgebiet
 Ameisenhaufen



Maßstab
 1:1.800



FLORA+FAUNA
 Partnerschaft

Datum 0 20 40 m
 26.07.2022

Geobasisdaten
 Bayerische Vermessungsverwaltung
 (www.geodaten.bayern.de)

Abbildung 4: Lage des Ameisenhaufens im Untersuchungsgebiet



Abbildung 5: Ameisenhaufen

5.1.6. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Erfassung der Avifauna erfolgte in 7 Begehungen, 1 Durchgang im Juni wurde nachts zur Erfassung der Eulen und Käuze durchgeführt. Die Kartierungen erfolgten flächendeckend im gesamten Untersuchungsgebiet. Die Artbestimmung erfolgte aufgrund der arttypischen Rufe und Gesänge und nach Sicht mit Fernglas.

Tabelle 5: Dokumentation der Begehungen

Datum	Durchgang	Zeit	Temp	Wetterverhältnisse
16.04.2022	1	08:30-09:40	7°C	stark bewölkt mit sonnigen Abschnitten, leichter Wind
28.04.2022	2	17:00 – 18:00	17°	sonnig, klar, windstill
11.05.2022	3	06:00 – 07:00	9°	sonnig, klar, windstill
24.05.2022	4	07:00 – 08:00	13°	mittlere Bewölkung, windstill
01.06.2022	5	08:00 – 09:00	16°	sonnig, klar, leichter Wind
15.06.2022	6+7	20:00 - 22:00	22° - 19°	leichte Bewölkung, windstill

Es wurden insgesamt 12 Brutvogelarten festgestellt, davon 11 weit verbreitete Arten, bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt.

Als prüfungsrelevante Art wurde eine Klappergrasmücke in der Hecke festgestellt.

Tabelle 6: Liste der nachgewiesenen Brutvogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	RL B	RL D	VSR	Schutz	EHZ	Status
Amsel	<i>Turdus merula</i> #	*	*				
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i> #	*	*				
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i> #	*	*				
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i> #	*	*				
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i> #	*	*				
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	*			U2	B7
Kohlmeise	<i>Parus major</i> #	*	*				
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i> #	*	*				
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i> #	*	*				
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i> #	*	*				
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i> #	*	*				
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i> #	*	*				

Erläuterung zu den verwendeten Abkürzungen:

= weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt

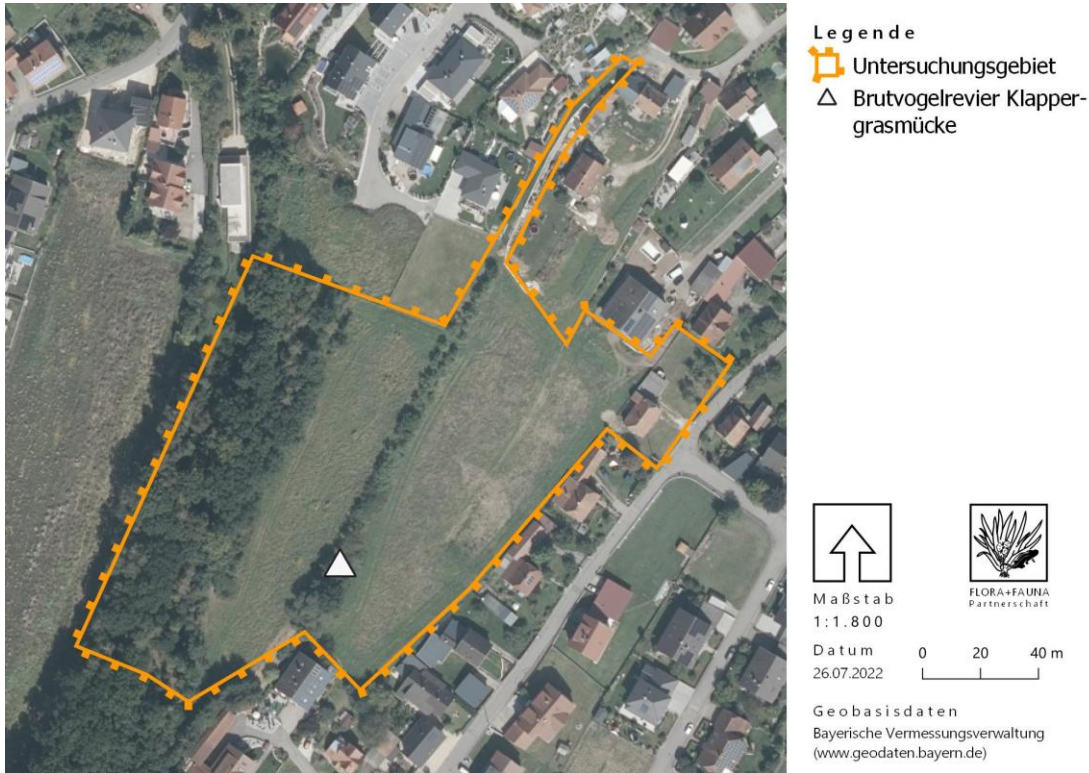
RLB = Rote Liste Bayern 2016, RLD = Rote Liste Deutschland 2020, Rote Liste Kategorien: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste (kein RL-Status), * = nicht gefährdet,

VSR = Art der Vogelschutz-Richtlinie Anhang I

Schutz = Nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG geschützt: sg = streng geschützt

EHZ = Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region Bayerns (BayLfU 2021), FV = günstig, U1 = ungünstig-unzureichend, U2 = ungünstig-schlecht, XX = unbekannt
 BrutSt = Brutstatus nach Südbeck et al. 2005: A = möglicherweise brütend (z.B. einmal. Revierverhalten in geeignetem Brutbiotop), B = wahrscheinlich brütend (z.B. zweimal. Revierverhalten im Abstand von mind. 7 Tagen, Warnrufe, etc.), C = sicher brütend (z.B. Nestbau, Futter tragende Altvögel) B7=Warnrufe und erregtes Verhalten von Altvögeln

Abbildung 6: Brutreviere der prüfungsrelevanten Vogelarten



Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Gebüschbrüter

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: * Bayern: 3 Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Klappergrasmücke legt ihr Nest in Hecken und niedrigen (Dorn-) Sträuchern an. Häufig wird die Art in Siedlungsnähe angetroffen. Sie brütet in Parks, Friedhöfen und Gärten, aber auch im offenen Kulturland in Feldgehölzen, Buschreihen oder dichten Einzelbüschen. Gefährdet ist die Art als Langstreckenzieher vor Allem durch Gefahren auf dem Zug und in den Überwinterungsgebieten. Im Brutgebiet spielt die Ausräumung der Landschaft und auch die Bebauung von Randbereichen ländlicher Siedlungen sicher eine entscheidende Rolle.

Für die Klappergrasmücke müssen deshalb im Außenbereich der neuen Gebäude reichlich Gebüsche erhalten bzw. neu angelegt werden, dafür eignen sich einheimische Arten wie z.B. Gewöhnlicher Schneeball, Liguster, Felsenbirne, Berberitze.

Lokale Population:

Aufgrund einer gut strukturierten mit vielen Hecken durchsetzten Agrarlandschaft wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als potenziell gut angenommen.

Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Gebüschbrüter

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baumaßnahme werden voraussichtlich Gebüsch gerodet. Dies darf nicht während der Brutzeit geschehen, um eine Zerstörung von Nestern und Bruten zu vermeiden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Rodungen nur außerhalb der Brutzeit (Anfang Oktober bis Ende Februar)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Erhalt und Neupflanzung von Gebüsch siehe Pkt. 5.3

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist nicht zu erwarten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - nein

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

In der näheren Umgebung der geplanten Maßnahme sind Ausweichbrutplätze vorhanden. Eine nachhaltige Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen durch Störung ist nicht zu prognostizieren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - keine Rodungen zur Brutzeit

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.2. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gehölzfällungen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Vögel durchgeführt werden (Anfang Oktober bis Ende Februar), um eine Tötung von Vögeln bzw. Zerstörung von Gelegen zu vermeiden. Biotopbäume sollen möglichst im Oktober gefällt werden, um evtl. überwinterte Fledermäuse nicht zu beeinträchtigen. Bei der Fällung von Biotopbäumen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich, diese ist der unteren Naturschutzbehörde zu benennen.

5.3. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Folgende artspezifischen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten werden durchgeführt

- Erhalt und Nachpflanzen von Gebüsch für die Klappergrasmücke. Dafür eignen sich einheimische Arten wie z.B. Gewöhnlicher Schneeball, Liguster, Felsenbirne, Berberitze.
- Pro gefälltem Biotopbaum werden 3 Fledermauskästen im nahen Umfeld angebracht

6. Gutachterliches Fazit

Bei den als prüfungsrelevant im Planungsgebiet eingestuften Arten werden, (unter Beachtung der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen), Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) nicht berührt.

Regensburg, den 28.07.2022



Dipl. Biol. Robert Mayer

7. Literaturverzeichnis

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2014): Leistungs-beschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- Andrä, E., Assmann, O., Dürst, T., Hansbauer, G. & Zahn, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. — Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer. 783 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Schwandner J., Fünfstück H.-J. 30 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Bearbeitung: Rudolph B.-U., Boye P., Hammer M., Kraft R., Wölfl M., Zahn A. 84 S.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt: Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten
- Büchner, S., et al. "Berücksichtigung der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) beim Bau von Windenergieanlagen." *Natur und Landschaft* 92.8 (2017): 365-374.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN) (2019): Nationaler Bericht nach Art. 17 FFH-Richtlinie in Deutschland, Teil Arten (Annex B).
- Landesamt für Landwirtschaft Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein (2018): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*). 27 S.
- Meinig, H., Boye, P., Dähne, M., Hutterer, R. & Lang, J. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (2): 73 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (4): 86 S.
- Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 170 (3): 64 S.
- Ryslavy, T., Bauer, H.G., Gerlach, B., Hüppop, O., Stahmer, J., Südbeck, P., Sudfeldt, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. *Berichte zum Vogelschutz* 57: 13-112.
- Südbeck, P., Andretzke, H., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K., Fischer, S., Sudfeldt, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. *Vogelwarte Radolfzell*.
- Zahn, A., Hammer, M. & Pfeiffer, B. (2021): Vermeidungs- CEF- und FCS-Maßnahmen für vorhabenbedingt zerstörte Fledermausquartiere. Hinweisblatt der Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 23 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>

8. Anhang

8.1. Baumhöhlenkartierung

Die Erfassung der Höhlenbäume und Horste fand im März 2022 statt, vor der Belaubung, um eine bessere Sicht auf den Astbereich der Bäume zu erhalten. An insgesamt 6 Bäumen konnten Höhlen, Spalten, Risse im Stamm oder abstehende Rinde beobachtet werden. Je nach Ausprägung können die Höhlen von Vögeln und Fledermäusen genutzt werden, andere Strukturen wie Spalten und Risse dienen Fledermäusen als Tageseinstand.

Horste wurden im Untersuchungsbereich nicht gefunden.



Abbildung 7: Lage der Biotopbäume im Untersuchungsgebiet